



Stellungnahme der Deutschen Bahn
**zum Entwurf zur zwölften Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung**

Berlin, 13. Januar 2025

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf zur 12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn unterstützt die Absicht, mit den vorgesehenen Änderungen die Rechtssicherheit beim Vollzug der StVO zu erhöhen. Der vorliegende Entwurf sollte aus diesem Grunde und auch aus Sicherheitsgründen um eine Regelung ergänzt werden, die einer Empfehlung der vom BMDV eingerichteten Beschleunigungskommission Schiene (BKS) entspricht.

Diese betrifft die Empfehlung zu einer Änderung des § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) hinsichtlich der Sonderrechte des durch die Konzernunternehmen der Deutschen Bahn betriebenen Notfallmanagements. Diese Empfehlung kann auch durch eine Klarstellung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO umgesetzt werden.

2. Im Einzelnen

Formulierungsvorschlag:

Zu § 35 Absatz 5a: Besonders gekennzeichnete Fahrzeuge, die von Eisenbahnunternehmen zur Unterstützung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf Grundlage § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingesetzt werden, sind den Fahrzeugen des Rettungsdienstes gleichgestellt.

Wir plädieren mit diesem Formulierungsvorschlag dafür, die Empfehlung der BKS dahingehend umzusetzen, dass auf Ebene der Verwaltungsvorschrift § 35 Abs. 5a StVO präzisiert wird. Es würde dabei klargestellt werden, dass besonders gekennzeichnete Fahrzeuge, die in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Eisenbahnunternehmen eingesetzt werden, Sonderrechte gemäß Abs. 5a in Anspruch nehmen können:

Die Rettung von Menschenleben oder die Abwehr schwerer gesundheitlicher Schäden durch die zuständigen Stellen der Gefahrenabwehr sind erst dann möglich, wenn die Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) bzw. Gefahren, die von Schienenfahrzeugen ausgehen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zuvor abgewendet wurden und das möglichst schnelle Eintreffen am Ereignisort hierfür unverzichtbar ist.

Dass eine solche Fallkonstellation die Voraussetzungen erfüllt, die der § 35 Abs. 5a StVO regelt und daher zur Umsetzung der BKS-Empfehlung eine Änderung der StVO nicht zwingend notwendig ist möchten wir im Folgenden näher erläutern.

Die Aufgaben des Notfallmanagements der Deutschen Bahn leiten sich ab aus § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Die Eisenbahnunternehmen haben danach an den Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, der so genannten nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, mitzuwirken. Brandbekämpfung, Hilfeleistung und Personenrettung fallen wiederum vollumfänglich in die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften und deren Feuerwehren.

Maßnahmen des Notfallmanagements erfolgen damit im Zusammenhang mit Ereignissen, die einen Einsatz der Feuerwehr bzw. der Rettungsdienste erfordern. Die dabei erfolgende Unterstützung von Feuerwehr und Rettungsdienst durch das Notfallmanagement betrifft dabei auch die Notwendigkeit zur Erdung der Oberleitung.

Die Oberleitungsanlagen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen stehen unter Hochspannung. Die Annäherung an bzw. die Unterschreitung eines definierten Schutzabstandes zu den unter Spannung stehenden Anlagen erfordert eine vorherige Ausschaltung und Bahnerdung der

Oberleitung. Eine Bahnerdung dient der Beseitigung einer bahntypischen Gefahr und fällt in die Zuständigkeit des Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Unternehmensintern wurde bei der Deutschen Bahn diese Aufgabe den Mitarbeitenden in der Funktion des Notfallmanagers übertragen. Diese werden hierfür entsprechend geschult; das jeweils zur Verfügung stehende Unfallhilfsfahrzeug ist mit den erforderlichen Erdungs- und Kurzschließergeräten ausgerüstet.

Die Situation im Notfallmanagement entspricht bei Bahnerdungen damit insoweit jenen Hilfsorganisationen, denen Aufgaben im Rettungsdienst übertragen wurden. Diese übernehmen ebenfalls keine hoheitlichen Aufgaben, sind keine staatlichen Stellen oder Behörden und werden in § 35 Abs. 1 StVO nicht genannt. Aufgrund ihrer Tätigkeit sind sie von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Diese Befreiung wird ihnen durch § 35 Abs. 5a StVO zuerkannt.

Sofern die Bahnerdung der Oberleitung zwingende Voraussetzung ist, um eine Menschenrettung durchführen zu können, entspricht damit der Einsatz des Notfallmanagers den Voraussetzungen des § 35 Abs. 5a StVO, da dann nicht nur für die Einsatzfahrt des Rettungsdienstes, sondern auch für die des Notfallmanagers die Voraussetzung des Gebots der höchsten Eile erfüllt ist. Diese sollte durch die vorgeschlagene Ergänzung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur StVO klargestellt werden.

Hierdurch würde nicht nur die Rechtssicherheit bei der Anwendung der StVO und bei Einsatzfahrten des Notfallmanagers bzw. des Notdienstes erhöht, sondern insbesondere die Zahl der Ereignisse reduziert, in denen das Notfallmanagement erst nach den anderen Hilfsorganisationen eintrifft. Damit können Menschenrettungen früher folgen und es werden die bei Bahnerdungen bestehenden Risiken reduziert.